



AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 39

Donnerstag, 6. November 2025

Seite: 256

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

.....	Seite
Sitzung des Umweltausschusses am 12.11.2025.....	257
Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „gKU Postau Weng Wörth“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Postau, Weng und Wörth a.d. Isar vom 01.10.2025.....	257
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg vom 03.02.2015.....	258

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 12.11.2025, um 14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal, eine
Sitzung des Umweltausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Naturschutz, Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege;
Entwurf Haushaltsplanung 2026 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)
mit Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 für Einzelplan 3
- 2 Abfallwirtschaft;
Haushaltsplan 2026
Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2026
- 3 Abfallwirtschaft;
Ausschreibung zur Übernahme, zum Transport und zur
Vermarktung/Verwertung von Elektroschrott aus den Altstoffsammelstellen -
Bekanntgabe der Auftragsvergabe

(Nr. 25 vom 05.11.2025)

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „gKU Postau Weng Wörth“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Postau, Weng und Wörth a.d. Isar vom 01.10.2025

Der Verwaltungsrat des gKU Postau Weng Wörth erlässt aufgrund von Art. 50 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) sowie der Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3§ 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER UNTERNEHMENSATZUNG

§ 1 Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen der Gemeinden Postau, Weng und Wörth

Die Unternehmenssatzung für das gKU Postau Weng Wörth vom 20.08.2024 wird wie folgt geändert:

1) § 8 Einberufung und Beschlüsse wird nach Abs 6 wie folgt geändert:

[...]

(7) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischen Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). ²Absatz 8 gilt entsprechend.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

2) § 10 Wirtschaftsführung, Jahresabschluss, Prüfung wird neu gefasst wie folgt:

[...]

(4) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(5) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(6) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.

(7) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(8) Der vollständige Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Mitgliedsgemeinden sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

[...]

Der bisherige Absatz 7 wird mit Inkrafttreten der Änderungssatzung zu Absatz 9. Der bisherige Absatz 8 wird mit Inkrafttreten der Änderungssatzung zu Absatz 10.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

01.10.2025

gez. Kiermeier

(Nr. 20 vom 30.10.2025)

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg vom 03.02.2015

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg in der Fassung vom 03.02.2015, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.03.2022, wird wie folgt geändert

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der Wasseranschlüsse im Bereich des Verbandsmitglieds. Für je angefangene 150 Wasseranschlüsse entsendet das Verbandsmitglied einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Berechnung erfolgt jeweils zu Beginn der neuen Amtsperiode. Bei einer Änderung des Versorgungsgebietes erfolgt ebenfalls eine Berechnung.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bruckberg, 29.10.2025

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg

Gez.

Rudolf Radlmeier, 1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 8630.1/2 vom 03.11.2025)